



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 16. März 2010, 20.00 Uhr

Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen

Demokratie
ich mache mit

Geschäfte

1. Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Gründung einer interkommunalen Anstalt "Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut"
2. Kreditbewilligung für die "Gesamtsanierung des Friedhofs"
3. Initiative "regionale Sporthalle"
4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Berichte. Die detaillierten Akten liegen ab 2. März 2010 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Anträge und Berichte des Gemeinderats

1 Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Gründung einer interkommunalen Anstalt "Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut"

Einleitender Hinweis:

Beim nachfolgenden Bericht handelt es sich um eine zwischen den Gemeinden Dietlikon, Wangen-Brüttisellen und der Stadt Dübendorf koordinierte und bezüglich der wesentlichen Punkte gleich lautende Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010.

Anlässlich der gemäss Gemeindeordnung Wangen-Brüttisellen vorgeschriebenen Vorberatung an der Gemeindeversammlung findet keine Abstimmung statt.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Gründungsvertrag über die "interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut" wird genehmigt. Mit der Gründung der interkommunalen Anstalt wird der "Zweckverband ARA Neugut Dübendorf" aufgelöst.
2. Die Aufgaben sowie alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbands werden gemäss Gründungsvertrag an die interkommunale Anstalt übertragen.
3. Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Abstimmungsfrage (an Urne)

Stimmen Sie der Auflösung des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage Neugut und der Übernahme seiner Aufgaben und aller seiner Aktiven und Passiven durch die interkommunale Anstalt Neugut zu?

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Die ARA Neugut wird seit 1989 von einem Zweckverband der Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen getragen. Der Zweckverband betreibt eine gemeinsame, zentrale Abwasserreinigungsanlage im Neugut in Dübendorf. Diese reinigt das Abwasser der Zweckverbandsgemeinden sowie, über einen Anschlussvertrag, aus Gebieten von Wallisellen.
- Aufgrund der neuen Kantonsverfassung müssen alle Zweckverbände ihre Statuten anpassen.
- Die Pflicht, die Statuten anzupassen, bot Gelegenheit, die Rechtsform der ARA Neugut von Grund auf zu überdenken. Nach sorgfältiger Untersuchung verschiedener in Frage kommender Rechtsformen, u.a. auch eine Aktiengesellschaft, erwies sich die interkommunale Anstalt (IKA) als zukunftsweisende Rechtsform für den Betrieb der ARA Neugut. Die Gemeindeaufsicht ist dabei ähnlich stark ausgeprägt wie im Zweckverband. Die IKA hat aber Merkmale, die ihr im Markt zu Vorteilen verhelfen wie beispielsweise die Möglichkeit, Eigenkapital zu bilden oder Kooperationen einzugehen.
- Die Organe des Zweckverbandes und die Stadt- und Gemeinderäte von Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen unterstützen die Umwandlung des heutigen Zweckverbandes in eine interkommunale Anstalt und empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Ausführlicher Bericht

1 Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Umwandlung (Rechtsformänderung) des Zweckverbandes ARA Neugut in eine interkommunale Anstalt die Abwasserreinigung für die Zukunft nachhaltig und in einer sinnvollen Rechtsform gesichert ist. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, der Vorlage an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 zuzustimmen.

2 Überprüfung der Rechtsform

Die Statuten des Zweckverbandes müssen ab 1. Januar 2010 den Vorgaben der neuen Kantonsverfassung (KV) angepasst werden. Artikel 93 KV bestimmt, dass auch Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die in den Gemeinden geltenden Volksrechte vorzusehen haben. Daraus folgt, dass das Initiativ- und das Referendumsrecht im gesamten Verbandsgebiet eingeführt werden muss und dem Zweckverband als oberstes Organ die Stimmberechtigten vorstehen.

Es stellte sich die Frage, ob der Zweckverband unter diesen neuen Voraussetzungen die geeignete Rechtsform für den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage ist. Die ARA-Kommission hatte zur Klärung dieser Frage spezialisierte Büros beigezogen und Abklärungen bei Abwasserreinigungsanlagen vorgenommen, die mit derselben Problematik konfrontiert sind.

Für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage kamen der Zweckverband, die Aktiengesellschaft und die interkommunale Anstalt in Frage. Nach sorgfältiger Prüfung erwies sich die interkommunale Anstalt als eine moderne und zukunftsweisende Rechtsform zur Erfüllung der Aufgaben der ARA Neugut Dübendorf.

Ähnlich wie die Aktiengesellschaft hat sie eine eigene Rechtspersönlichkeit, kann also Kooperationen eingehen, Eigenkapital bilden oder Fremdkapital aufnehmen. Anders als die Aktiengesellschaft bleibt die interkommunale Anstalt jedoch unter starker Aufsicht der Gemeinden.

Die Trägergemeinden können ihre Struktur und Organisation weitgehend selbstständig bestimmen und sehr gut an die Bedürfnisse der Trägergemeinden anpassen.

3 Umwandlung der Rechtsform

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben 1989 den Zweckverband "Abwasserreinigungsanlage Neugut in Dübendorf" gegründet, um in den Bereichen Abwasserreinigung gemeinschaftlich Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen. Mit der Gemeinde Wallisellen besteht ein Anschlussvertrag.

Über die Genehmigung des Gründungsvertrags errichten die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen die interkommunale Anstalt Neugut mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Dübendorf. Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt. Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrats. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

Die Gemeinden beschliessen gleichzeitig mit der Gründung der IKA formell über die Auflösung des heutigen Zweckverbands und übertragen alle bisherigen Aufgaben sowie sämtliche Aktiven und Passiven mit dem Gründungsvertrag der neuen Anstalt.

4 Aufgaben der interkommunalen Anstalt (IKA) und deren Organe

Den Aufgabenbereich und die Organisation der IKA bestimmen die Trägergemeinden im Gründungsvertrag. Dieser ist so ausgestaltet, dass die heutigen Rechte der Trägergemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen vollständig bestehen bleiben.

Auch der Zweck der gemeinschaftlich erbrachten Leistung bleibt im Wesentlichen bestehen: Die IKA erbringt in den Bereichen Abwasserreinigung, öffentliche und private Kanalisationsnetze, Sonderbauwerke und Entsorgung von geeigneten kontrollpflichtigen Abfällen auf zweckmässige, wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen.

Die IKA kann aber, anders als der Zweckverband, in eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten und mit Dritten Verträge abschliessen.

Die Organe der IKA sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die unabhängige Revisionsstelle, welche auch eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) sein kann.

Die Gemeindevorsteherchaften bestimmen den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist die oberste, leitende und vollziehende Instanz der IKA. Der Verwaltungsrat vertritt das Unternehmen gegen aussen und er wählt die Geschäftsleitung, die mit der operativen Führung der Geschäfte beauftragt wird.

5 Aufsicht und Aufgaben der Gemeinden

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sind die heutigen Trägergemeinden des Zweckverbands und der zukünftigen IKA.

Die Exekutiven nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr. Sie

- beschliessen über Ausgaben gemäss Finanzkompetenz;
- genehmigen den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und erteilen dem Verwaltungsrat Entlastung;
- genehmigen das Budget;
- nehmen vom Leitbild und der Strategie Kenntnis;
- genehmigen die Finanzplanung der Anstalt;
- wählen die Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat informiert die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Schlüsselzahlen und besondere Geschäfte und Entscheide.

Ein den Anstaltsgemeinden unterbreiteter Antrag bzw. ein Beschluss der Anstaltsgemeinden (Gemeindevorsteherschaften bzw. Parlament oder Gemeindeversammlung) gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erhalten hat. Damit sind die Gemeinden unmittelbar in der strategischen Ausrichtung und Marschrichtung der IKA engagiert.

6 Gründungsvertrag (Rechtsformwandel)

Die Trägergemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sind für den Beschluss über den Gründungsvertrag zuständig. Der Gründungsvertrag gelangt in den Trägergemeinden zur Abstimmung. Er wurde vorgängig vom zuständigen Gemeindeamt sowie dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Der Gründungsvertrag wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeindevorsteherschaften ausgearbeitet.

Der Gründungsvertrag (Rechtsformwandel) gilt als genehmigt und die Anstalt als gegründet, sofern alle Trägergemeinden diesem zustimmen.

Das rechtliche Fundament der Anstalt bildet der Gründungsvertrag. Er definiert die Aufgabenbereiche der IKA, die Bestimmungen zur Finanzierung, die interne Organisationsstruktur, die Einflussmöglichkeiten der Trägerschaft und die Delegation von Rechtsetzungs- und Verfügungsbefugnissen.

Im Gründungsvertrag wird zudem geregelt: Der Name der Anstalt, ihre Trägerschaft, der für den Gerichtsstand massgebliche Sitz, der Austritt und Beitritt von Trägergemeinden und die Auflösung bzw. Liquidation sowie die Aufsicht und die Funktion der Revisionsstelle.

7 Finanzielles

Die Umwandlung des Zweckverbandes in die neue IKA erfolgt ohne zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für die Trägergemeinden. Die IKA übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des bisherigen Zweckverbands. Die IKA finanziert sich wie bisher, indem die Nettokosten nach dem Verursacherprinzip unter den Partnern verteilt werden. Diese Kosten werden über die Abwassermengen finanziert. Der in den Trägergemeinden noch abzuschreibende Investitionskostenanteil aus dem letzten Ausbau der ARA wird von diesen wie bisher abgeschrieben.

8 Fazit

Mit der Überführung des Zweckverbands in eine IKA werden solide Grundlagen für eine weitere gedeihliche Geschäftsentwicklung gelegt. Die Gemeinden behalten ihren Einfluss auf Strategie, Budget und Rechnung.

Die Überführung des Zweckverbands in die interkommunale Anstalt weist folgende Merkmale auf:

- Die Rechtsform ist zweckmässig, welche die Aspekte eines modernen öffentlichen Betriebs und die Bedürfnisse der Trägergemeinden vollumfänglich berücksichtigt.
- Die heutige Betriebsorganisation und die Stellung der Trägergemeinden bleiben unverändert bestehen.
- Die Aufsicht durch die Trägergemeinden bleibt umfassend.
- Rasche Reaktionsfähigkeit und schlanke Organisation: Entwicklungen im Umweltbereich können speditiv umgesetzt werden und Kooperationen mit anderen Leistungserbringern werden möglich (Anschlussverträge, Zusammenarbeit, Mitarbeiteraustausch, Führung etc.). Damit können Ressourcen gemeinsam genutzt und Kosten gesenkt werden.
- Die zweckgerichtete und effiziente Aufgabenerfüllung steht im Vordergrund, politische Aspekte treten in den Hintergrund.

- Da die IKA Eigenkapital bilden kann, können Schwankungen im Finanzhaushalt ausgeglichen und die Gebührenentwicklung geglättet werden.

Diesen Vorteilen stehen keine materiellen Nachteile gegenüber, welche den Verbleib im Zweckverband rechtfertigen würden. Die IKA ist die geeignete Rechtsform, um gemeinsam das anfallende Abwasser zu reinigen und sich erfolgreich den zukünftigen Herausforderungen zu stellen.

Kommt die interkommunale Anstalt zustande, wird der bestehende Zweckverband aufgelöst. Die Aufgaben sowie alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbands werden gemäss dem vorliegenden Gründungsvertrag an die interkommunale Anstalt übertragen (Rechtsformwandel).

9 Schlusswort des Gemeinderats Wangen-Brüttisellen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Umwandlung des Zweckverbands in eine interkommunale Anstalt einen Schritt in die richtige Richtung zu machen und damit langfristig die Abwasserreinigung mit den bisherigen Partnergemeinden in einer sinnvollen Rechtsform zu sichern. Er empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten mit Überzeugung, den Gründungsvertrag der interkommunalen Anstalt ARA Neugut zu genehmigen.

Der Stadtrat Dübendorf sowie die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Dietlikon empfehlen den Stimmberechtigten, der Urnenvorlage an der Abstimmung vom 13. Juni 2010 zuzustimmen.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Vertrag über die interkommunale Anstalt (Gründungsvertrag)

Anhang

Interkommunale Anstalt

NEUGUT

Gründungsvertrag

I. Vorbemerkung

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben den Zweckverband "Abwasserreinigungsanlage Neugut in Dübendorf" gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abwasserreinigung Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen.

Um die oben genannten Aufgaben noch effizienter zu lösen, haben die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen beschlossen, den Zweckverband aufzulösen und die von diesem wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Grundlagen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen

NEUGUT

errichten die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dübendorf.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Anstalt ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

² Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abwasserreinigung, öffentliche und private Kanalisationsnetze, Sonderbauwerke und Entsorgung von geeigneten kontrollpflichtigen Abfällen, auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Sie betreibt insbesondere die Abwasserreinigungsanlage Neugut, erbringt Dienst- und Sachleistungen im Bereich der Aussenbauwerke und kann die Leitung von Drittanlagen übernehmen.

³ Die Anstalt kann zudem in den in Absatz 2 genannten Bereichen mindestens kostendeckend beratende Dienstleistungen aller Art anbieten.

⁴ Die Anstalt kann betriebsnotwendige Grundstücke erwerben und halten.

⁵ Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes delegieren.

⁶ Die Anstalt kann ferner Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes übertragen.

III. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Art. 3 Anstaltsvermögen

¹ Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Dübendorf).

² Die Anstalt orientiert sich bei der Eigenkapitalbildung nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen, Ämtern und Abwasserfachverbänden (z.B. VSA) sowie nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips.

Art. 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Finanzkompetenzen

¹ Unter Vorbehalt anders lautender Regelungen in diesem Vertrag werden die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt geregelt:

Zuständigkeit	Gemeindeversammlung / Parlament (Beträge in CHF)	Gemeinde- vorsteherschaft (Beträge in CHF)	Verwaltungsrat (Beträge in CHF)
Bezeichnung Geschäfte			
1. Erfolgsrechnung (Betriebsrechnung)			
1.1 Ausgaben innerhalb des Budgets (Voranschlagskredit) oder im Rahmen von besonderen Beschlüssen der dafür zuständigen Organe			unbeschränkt
1.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets			
a) einmalig (pro Jahr)			
- ab	500'000	250'000	
- unter		500'000	250'000
b) wiederkehrend (pro Jahr)			
- ab	250'000	100'000	
- unter		250'000	100'000
1.3 Gebundene Ausgaben (pro Jahr)			
- ab		200'000	
- unter			200'000

Zuständigkeit Bezeichnung Geschäfte	Gemeindever- sammlung / Parlament (Beträge in CHF)	Gemeinde- vorsteherschaft (Beträge in CHF)	Verwaltungsrat (Beträge in CHF)
2. Investitionsrechnung			
2.1 Ausgaben innerhalb des Budgets (Voranschlagskredit) oder im Rahmen von besonderen Beschlüssen der dafür zuständigen Organe			unbeschränkt
2.2 Verpflichtungskredite (Objekt- und Rahmenkredite), welche sich über mehrere Jahre erstrecken und im Finanzplan enthalten sind (im Einzelfall)			
- ab	5'000'000	1'000'000	
- unter		5'000'000	1'000'000
2.3 Ausgaben ausserhalb des Budgets (pro Jahr)			
- ab	2'000'000	500'000	
- unter		2'000'000	500'000
2.4 Gebundene Ausgaben (pro Jahr)			
- ab		250'000	
- unter			250'000
3. Fremdmittelbeschaffung (insgesamt)			
- ab		2'000'000	
- unter			2'000'000

² Die vorgenannten Beträge beziehen sich jeweils auf den zu bewilligenden Gesamtbeitrag und nicht auf den Kreditanteil einer einzelnen Anstaltsgemeinde.

³ Der Verwaltungsrat kann seine Finanzkompetenzen wie folgt an einzelne Mitglieder oder die Geschäftsführung der Anstalt delegieren:

- den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages bis CHF 100'000 im Einzelfall sowie im Rahmen von Spezialbeschlüssen;
- die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs;
- das Cash-Management.

⁴ Die Einzelheiten in Bezug auf die Finanzkompetenzen der Anstaltsorgane werden durch den Verwaltungsrat im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.

Art. 6 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Anstaltsgemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

IV. Organisation

Anstaltsgemeinden

Art. 7 Aufsicht durch die Anstaltsgemeinden

¹ Die Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr.

² Diese Aufgabe umfasst:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
- Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung der regionalen Entwässerungsplanung;
- Genehmigung der Zusammenarbeit mit, der Beteiligung an und dem Beitritt an staatlichen oder privaten Organisationen zur Erfüllung des Anstaltszweckes;
- Genehmigung von Gründungen von Tochtergesellschaften gemäss Art. 2 Abs. 6 des Gründungsvertrages;
- Genehmigung des Kaufs, Verkaufs- und der dinglichen Belastung von Grundstücken;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und Genehmigung der Finanzplanung der Anstalt;
- Wahl der Revisionsstelle;

³ Der Verwaltungsrat informiert die Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Schlüsselzahlen und besondere Geschäfte und Entscheide.

⁴ Ein den Anstaltsgemeinden unterbreiteter Antrag bzw. ein Beschluss der Anstaltsgemeinden (Gemeindevorsteherchaften bzw. Parlament oder Gemeindeversammlung) gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erhalten hat. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, wird eine Einigungskonferenz einberufen. Der Verwaltungsrat der Anstalt lädt zur Einigungskonferenz ein. Die Einigungskonferenz besteht pro Anstaltsgemeinde aus einem Mitglied der Gemeindevorsteherchaft und einem weiteren Mitglied, welches von der Anstaltsgemeinde frei bestimmt werden kann. Aufgabe der Einigungskonferenz ist es, den Gemeindevorsteherchaften einen Vorschlag für eine Konsenslösung zu unterbreiten.

Verwaltungsrat

Art. 8 Wahl, Konstituierung

¹ Jede Anstaltsgemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Die Stadt Dübendorf ist durch zwei Mitglieder im Verwaltungsrat vertreten. Weitere Verwaltungsräte (Fachleute) können durch einstimmigen Beschluss der Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden zusätzlich als Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden. Die maximale Anzahl Mitglieder im Verwaltungsrat beträgt in jedem Fall sieben.

² Jede Anstaltsgemeinde bestimmt die von ihnen in den Verwaltungsrat entsandte Mitglieder und ihre Stellvertreter selbständig. Zuständig dafür ist die Gemeindevorsteherchaft.

³ Die Anstaltsgemeinden hören sich vorgängig über die Besetzung des Verwaltungsrates an.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. In der Regel ist der Sekretär der Geschäftsführer der Anstalt. Kommt keine Einigung über die Bestimmung des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates zustande, bestimmt die Anstaltsgemeinde (Gemeindevorsteherschaft) mit dem grössten Abwasseranfall wer unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Präsident und/oder Vizepräsident amtiert. Als Sekretär des Verwaltungsrates gilt in einem solchen Fall der Geschäftsführer.

⁵ Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

⁶ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

⁷ Anstaltsgemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

Art. 9 Oberleitung, Delegation

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.

Art. 10 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass von Betriebsvorschriften;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat an den Entschädigungsreglementen für Behördenmitglieder der Anstaltsgemeinden. Das Reglement bedarf der Genehmigung im Sinne von Art. 12 des Gründungsvertrages;
- Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die Mittelfristplanung;
- Beschluss über das Budget, die Jahresrechnung (Betriebsrechnung) und den Geschäftsbericht sowie entsprechende Antragstellung zuhanden der Anstaltsgemeinden;
- Planungsentscheidungen;

- Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Beratung und Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Anstaltsgemeinden unterliegen;
- Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Abschluss von bedeutsamen Verträgen;
- Genehmigung des Leistungsangebotes;
- Festlegung der Unternehmensstrategie;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
- Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages.

Art. 11 *Beschlussfassung, Organisation, Protokolle*

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 12 *Vergütung*

¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches von den Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden einstimmig zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

² Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

Geschäftsleitung

Art. 13 *Zusammensetzung*

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern, maximal jedoch aus drei Personen.

Art. 14 *Aufgaben/Kompetenzen*

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 15 *Wählbarkeit*

Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden bestimmen einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Art. 16 *Aufgaben*

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

² Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

V. *Anstaltsbetrieb*

Art. 17 *Anstaltsmittel*

¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebs- und Unterhaltskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

² Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen bei den Anstaltsgemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

³ Können die zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Mittel nicht bei Dritten oder auf freiwilliger Basis bei den Anstaltsgemeinden beschafft werden, sind letztere verpflichtet, der Anstalt im Verhältnis der Jahresabwassermenge entsprechende Darlehen zur Verfügung zu stellen. Solche Darlehen sind zu verzinsen. Es gilt der vom Regierungsrat für interne Verrechnungen festgelegte Zinssatz.

Art. 18 *Festlegung der Preise und Gebühren*

¹ Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist beratende Dienstleistungen zu Preisen erbringen, welche mindestens kostendeckend sind.

² Die Gebühren für den Endverbraucher werden ausschliesslich von den Gemeinden festgelegt. Die Gemeinden setzen die Gebühren so fest, dass sie kostendeckend sind und auch zukünftige Investitionen der Anstalt (Bildung von Reserven) berücksichtigen.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse

¹ Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt. Trägt eine Anstaltsgemeinde sämtliche Kosten zur Erstellung einer Anlage, ist diese deren Eigentum. Besondere Vereinbarungen zwischen den Anstaltsgemeinden und allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von öffentlichen Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.

² Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der Anstalt zunächst derjenigen Gemeinde zum Kauf angeboten, auf deren Boden sich diese befinden.

Art. 20 Separate Anlagen

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Anstaltsgemeinden einer Gemeinde oder einem Dritten gestatten, auf dem ARA-Areal auf eigene Kosten Anlagen zu erstellen, die nur dem Ersteller dienen. Die Ausführung solcher Anlagen kann durch die Anstalt auf Rechnung des betreffenden Eigentümers übernommen werden.

Art. 21 Budget

Die Ausgaben der Anstalt werden im Budget festgelegt. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, werden gemäss Art. 5 Gründungsvertrag beschlossen.

Art. 22 Finanzierung der Anstaltseinrichtungen (Verteiler Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Investitionskosten)

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten inkl. Amortisation werden aufgrund der Jahresabwassermenge verteilt, welche aus den einzelnen Anstaltsgemeinden anfällt.

² Die Zulaufmengen der einzelnen Anstaltsgemeinden sind mit registrierenden und geeichten Mengemessanlagen zu ermitteln. Die entsprechenden Investitions- und Betriebskosten gehen zu Lasten der Anstalt. Die Planung und Ausführung der Mengemessanlagen erfolgen durch die Anstalt.

³ Die Anstaltsgemeinden haben der Anstalt nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse auf Anrechnung auf die entsprechend zu leistenden Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei zu gewähren.

⁴ Bei wesentlichen Unterschieden in den Kanalisationssystemen, beim Fremdwasseranfall oder bei abwasserrelevanten Betrieben kann bei der Festlegung des Kostenteilers die VSA/FES-Richtlinie angewendet werden.

Art. 23 Betrieb separater Anlageteile

Die Anstalt kann den Betrieb und die Wartung von Anlagen und Einrichtungen übernehmen, die von einer Anstaltsgemeinde oder einem Dritten gemäss Art. 20 Gründungsvertrag auf dem ARA-Areal erstellt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

Art. 24 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke

¹ Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Drittgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze, Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Drittgemeinden gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

³ Im Interesse eines optimalen ARA-Betriebes ist der Betrieb der Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke zwischen der Anstalt und den Anstaltsgemeinden sowie den Drittgemeinden gegenseitig abzustimmen.

⁴ Die Anstalt nimmt bei der Planung, bei Sanierungen und der Realisierung von Massnahmen die Bauherrenvertretung wahr.

⁵ Verantwortlich für die Datenbewirtschaftung und Bewirtschaftung der Sonderbauwerke ist die Anstalt.

⁶ Die jeweiligen Anstaltsgemeinden können Sonderbauwerke und damit verbundene Aufgaben der Anstalt übertragen.

Art. 25 *Anschlüsse am Kanalisationsnetz*

¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalisationsnetz sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

² Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse aus Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Mengen oder Frachten bedürfen neben der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Genehmigung der Geschäftsleitung der Anstalt. Diese kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden

³ Die Geschäftsleitung der Anstalt teilt den Gemeinden abwasserrelevante Betriebe mit. Die Basis für die Beurteilung bilden die VSA/FES Richtlinien.

Art. 26 *Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden*

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Art. 27 *Nutzung der Anstaltseinrichtungen*

¹ Die Anstaltsgemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch eine Anstaltsgemeinde bedarf der Anhörung des Verwaltungsrates der Anstalt.

² Die Anstalt verpflichtet sich, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Anstaltsgemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Anstaltsgemeinden gleichstellen.

Art. 28 *Öffentliches Beschaffungswesen*

Für den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

VI. Kaufmännische Grundsätze

Art. 29 *Kaufmännische Führung*

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Art. 30 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2011. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Art. 31 Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 32 Inkrafttreten des Gründungsvertrages**

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Anstaltsgemeinden bewilligt worden ist und die Genehmigung des Regierungsrates vorliegt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Anstaltsgemeinden die Gemeindeordnung geben (Zustimmung an der Urne). Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 33 Änderungen des Gründungsvertrages

Alle Vertragsänderungen, welche die Stellung der Anstaltsgemeinden grundlegend betreffen, müssen in den Anstaltsgemeinden einstimmig im gleichen Verfahren, in dem sich die Anstaltsgemeinden die Gemeindeordnung geben, beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für:

- Änderung der Finanzierung gemäss Art. 22 Gründungsvertrag;
- Änderung der Haftung der Anstaltsgemeinden;
- Änderung der Modalitäten des Austritts und der Liquidation;
- Aufnahme neuer Anstaltsgemeinden;
- Änderung der Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane

Alle übrigen Änderungen können vom Parlament bzw. den Gemeindeversammlungen der Anstaltsgemeinden vorgenommen werden.

Sämtliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Art. 34 Kündigung des Gründungsvertrages

¹ Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen. Erstmals 5 Jahre vor Ablauf der 20-jährigen Frist.

² Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Art. 35 Haftung der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Im Innenverhältnis bestimmt sich der Haftungsanteil jeder Gemeinde nach dem Kostenverteiler für die Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 36 Auflösung und Liquidation

¹ Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Anstaltsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers für die Betriebs- und Unterhaltskosten. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Beschlussfassung durch die Anstaltsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Dietlikon vom

Beschluss der Stadt Dübendorf vom

Beschluss der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:
RRB Nr.vom.....

2 Kreditbewilligung für die "Gesamtsanierung des Friedhofs"

Antrag des Gemeinderats

Für die Gesamtsanierung des Friedhofs wird ein Kredit von CHF 500'000 bewilligt.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Seit der Erstellung des Friedhofes im Jahre 1920 resp. der Sanierung desselben im Jahre 1980 (Erstellung des Friedhofgebäudes sowie der ersten Urnennischenwand) wurden nebst der Erstellung der zweiten Urnennischenwand 1996 und der Sanierung der Aufbahrungsräume 2008 keine weiteren namhaften Investitionen im Zusammenhang mit dem Friedhof getätigt.
- Die bestehende Situation auf dem Friedhof wird von der Bevölkerung seit Jahren als unbefriedigend wahrgenommen.
- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die geplante Friedhofsanierung notwendig und sinnvoll ist. Er ist überzeugt, dass die vorgesehenen Änderungen eine Bereicherung für das Gesamtbild des Friedhofs bedeuten und diesen als Ort der letzten Ruhe aufwerten. Der Gemeindeversammlung wird deshalb empfohlen, den beantragten Kredit von CHF 500'000 zu bewilligen.

Ausführlicher Bericht

1 Bedürfnis nach einer Gesamtsanierung des Friedhofs

Der Friedhof wurde im Jahr 1920 an seinem derzeitigen Standort erstellt. Die Baubewilligung für das Friedhofgebäude sowie für die Erstellung der ersten Urnennischenwand wurde am 7. Mai 1979 erteilt. 1996 wurde die zweite Urnennischenwand erstellt. Auf den Neubau des Friedhofunterstands 2004 folgte im Jahre 2008 die Sanierung der Aufbahrungsräume. Auf dem Friedhofgelände hingegen wurden jedoch - mit Ausnahme der Neugestaltung des Gemeinschaftsgrabs - seit der Erstellung keine namhaften Investitionen getätigt.

Durch die Bewirtschaftung des Friedhofs und dessen sich im freien Landschaftsraum befindende Lage, ergaben sich mit den Jahren Wildwuchs durch Versamungen aber auch Verfälschungen der einmal angesetzten Bepflanzung. Es wurden Bäume gesetzt, teilweise auch von Angehörigen, die mittlerweile gross geworden sind und zum uneinheitlichen Gesamtbild des Friedhofs beitragen. Einige Laubbäume sind zudem krank oder stehen zu nahe beieinander.

Durch den Ausbau der Kreuzung Haldenstrasse/Gerenstrasse wurde eine neue Zufahrt erstellt. Wobei auch der Asphaltbelag im Parkplatzbereich sanierungsbedürftig ist.

Weiter haben Rehe inzwischen ihren Weg in die Anlage gefunden und werden vorerst mit einem provisorisch erstellten Zaun ferngehalten.

Aufgrund des Mehrverkehrs auf der Haldenstrasse und des Ausbaus der Industrie im Gebiet Mitte ist eine Abgrenzung zur selben unbedingt nötig.

Die Bevölkerung drückt ihren Unmut über die Missstände auf dem Friedhof seit Jahren mit Mitteilungen an den Gemeinderat aus.

Mit einer Gesamtsanierung sollen die Missstände behoben und der Friedhof verschönert werden. Dafür wurde bereits ein Projektvorschlag zusammengestellt. In diesem Vorschlag wird auch die später mögliche Erweiterung des Friedhofs eingeplant.

2 Projektbeschreibung

Die ursprüngliche Struktur des Friedhofs mit dem vorgegebenen Kleeblatt soll wieder hergestellt werden.

Das neu ergänzte Gelände im Nordosten eignet sich sehr gut für ein Gemeinschaftsgrab. Den Filter zu den Einfamilienhäusern übernimmt ein grosszügiger Wildheckenbereich. Durch die Aufwertung dieses Stück Lands werden auch die Kindergräber aufgewertet.

Die Zugänge und Beschilderungen werden verbessert. Die Beläge werden teilweise erneuert und die unschöne Abfallmulde versenkt. Um die Rehe fernzuhalten, ist die Einzäunung der gesamten Friedhofanlage vorgesehen.

Bepflanzungen sollen bestehende Strukturen optisch verbessern und den Friedhof abgrenzen. Um das Gesamtbild aufzuwerten, wird im Weiteren angestrebt, dass sich immer etwas in Blüte befindet. Der Friedhof soll durch die Wahl der Pflanzen seinem ursprünglich ländlichen Charakter treu bleiben.

Der bestehende Treppenaufgang beim Friedhofgebäude wird aufgehoben. Der Haupteingang wird indes weiter nach unten verschoben und mit einem Tor inkl. einem kleinen Flügel mit automatischem Türöffner (Auslösung mittels Knopfdruck) ausgestattet. Die neu geplante Lösung ist vollumfänglich behindertengerecht. Ausserdem wirkt sich die Verschiebung beruhigend auf den Bereich um das Friedhofgebäude aus. Der Eingang gewinnt durch die neue Positionierung zusätzlich an Bedeutung und verleiht dem Friedhof ein harmonischeres Gesamtbild.

3 Terminplanung

Die Sanierungsarbeiten beginnen im September 2010 und sollten, sofern alles planmässig verläuft, im Juni 2011 abgeschlossen sein.

4 Kosten

Die Finanzierung wird auf zwei Jahre aufgeteilt (2010 = CHF 200'000 / 2011 = CHF 300'000).

5 Schlusswort des Gemeinderats

Der Friedhof ist ein Ort der letzten Ruhe und soll den Hinterbliebenen ermöglichen, ihre Trauer zu verarbeiten und ihren Liebsten zu gedenken. Um dies in einem würdigen Rahmen zu ermöglichen und die erwähnten Missstände zu beheben, ist eine Gesamtsanierung unumgänglich.

Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit einer umfassenden Sanierung des Friedhofs und nimmt die Anregungen und Bedürfnisse der Bevölkerung wahr.

Er empfiehlt der Stimmbürgerschaft mit Überzeugung, der Kreditvorlage zuzustimmen.

3 Initiative "regionale Sporthalle"

Antrag des Gemeinderats

1. Die allgemein anregende Initiative zur Ausarbeitung eines Antrags und Projektierungskredits für eine "regionale Sporthalle" wird abgelehnt d.h. nicht erheblich erklärt.
2. Die Initiative wird nur weiterverfolgt, wenn sowohl die Stimmberechtigten von Dietlikon als auch von Wangen-Brüttisellen diese erheblich erklären. Für den Fall eines ablehnenden Entscheids wird die Initiative hinfällig.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Im Vorfeld zur Abstimmung über die Mehrfachsporthalle in Dietlikon bildeten sich in Dietlikon und Wangen-Brüttisellen Interessengemeinschaften, welche sich für eine regionale Lösung stark machten. Die nun eingereichte Initiative zielt in dieselbe Richtung.
- Je ein Initiativkomitee reichten in Dietlikon und Wangen-Brüttisellen ein gleichlautendes Initiativbegehren ein. Es bezweckt die gemeinsame Ausarbeitung eines Standorts und Projektierungskredits für den Bau einer regionalen Sporthalle.
- Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen empfiehlt, die Initiative abzulehnen bzw. nicht erheblich zu erklären. Er ist der Meinung, dass dem für 2010 geplanten Sportplatzkonzept nicht vorgegriffen werden soll. Aufgrund einer umfassenden Umfrage vor zwei Jahren bei den Vereinen ist zur Zeit kein Bedarf für eine zusätzliche Sporthalle in Wangen-Brüttisellen ausgewiesen. Im Weiteren gilt es aus Sicht des Gemeinderats auch die fragliche Betriebswirtschaftlichkeit einer solchen Sporthalle sowie die Finanzplanung von Wangen-Brüttisellen mitzubersichtigen.

Ausführlicher Bericht

1 Die Initiative

1.1 Das Initiativkomitee

Dem Gemeinderat haben folgende, in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen stimmberechtigte Personen eine Initiative, datiert vom 26. Oktober 2009, eingereicht:

- Joe Stöckli, Im Roggenacher 9, 8306 Brüttisellen
- Gerold Curti, Riedmühlestrasse 21a, 8306 Brüttisellen
- Alexander Beck, Schüracherstutz 1, 8306 Brüttisellen
- Alfred Staub, Dörfli C73, 8306 Brüttisellen
- Walter Lamprecht, Schüracherstrasse 5, 8306 Brüttisellen (am 29. Oktober 2009 verstorben)
- Bruno Lamprecht, Schürachstrasse 21, 8306 Brüttisellen

Ein gleich lautender Initiativtext, unterzeichnet von Stimmberechtigten der Gemeinde Dietlikon, ist gleichzeitig beim Gemeinderat der Nachbargemeinde eingegangen.

1.2 Wortlaut der Initiative

Gestützt auf §§ 50 und 116 des Zürcher Gemeindegesetzes reichen die Unterzeichnenden, in Wangen-Brüttisellen wohnhaften Stimmberechtigten, folgende Initiative ein:

Der Gemeinderat von Wangen-Brüttisellen hat zusammen mit dem Gemeinderat von Dietlikon und möglichen weiteren interessierten Gemeinden und Kreisen (glow.das Glattal, Sportvereine und ähnliche) einen Antrag für die Erstellung einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betriebenen Sportanlage an einem gemeinsam erarbeiteten Standort (z.B. Faisswiesenareal) auszuarbeiten und den entsprechenden Projektierungskredit der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

1.3 Wortlaut der Begründung

Es ist zur Zeit in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen für Vereine kaum möglich, genügend Raum und Platz in Sporthallen für sportliche Aktivitäten zu finden. Die Vereine müssen gezwungenermassen auf Nachbargemeinden ausweichen. Da sich die Gemeinde Dietlikon in derselben Situation befindet, macht es Sinn, eine gemeinsame Lösung anzustreben.

Die Initianten sind der Meinung, dass das Thema Sport aus den verschiedensten Gründen noch an Bedeutung zunimmt. Das heisst, dass eine Sportanlage ein breit gefächertes Spektrum abdecken muss. Dies lässt sich durch entsprechende Abklärungen und konkrete Verpflichtungen der Interessenten festlegen. Weitere Voraussetzungen sind: unmittelbarer Anschluss an den öffentlichen Verkehr und ein ausreichendes Angebot an Parkplätzen. Da Lärmemissionen unvermeidlich sind, ist ein Standort ausserhalb der Wohnzonen zu suchen .

Die Initianten beantragen ausdrücklich die Ausarbeitung eines Projekts, dessen Kosten von den Benutzern angemessen mitgetragen werden. Es bleibt der Politischen Gemeinde und anderen Sponsoren und Gönnern unbenommen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beiträge zu leisten. Eine Integration einer Sportanlage in die bereits bestehende Struktur der Hallen- und Freibad Faisswiesen AG würde sich dazu anbieten.

1.4 Art der Initiative

Beim vorliegenden Antrag auf Vorlage eines Projektierungskredits handelt es sich um eine Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung. Sie enthält Ziel und Zweck des Begehrens, überlässt aber die Ausarbeitung einer konkreten Vorlage den beiden Behörden. Wird die Initiative von den Stimmberechtigten angenommen (= erheblich erklärt), wird damit erst ein Grundsatzentscheid gefällt und die Behörde beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Findet diese keine Zustimmung, ist damit nicht nur sie, sondern auch der Grundsatzentscheid erledigt.

1.5 Gültigkeit der Initiative

Die Bewilligung des Projektierungskredits fällt in die Kompetenz der Stimmberechtigten. Ebenfalls wird die gesetzliche Anforderung der Schriftlichkeit erfüllt. Mängel, wie zum Beispiel Rechtswidrigkeit, Unbilligkeit und Ungleichheit, tatsächliche Undurchführbarkeit, mangelnde Bestimmtheit, welche gegen eine Behandlung der Initiative bzw. für eine Ungültigerklärung sprechen würden, liegen keine vor. Die Initiative ist daher formell gültig und materiell zulässig.

2 Stellungnahme des Gemeinderats

2.1 Ausgangslage

Im Vorfeld zur Abstimmung über die Mehrfachsporthalle in Dietlikon bildeten sich in Dietlikon und Wangen-Brüttisellen Interessengemeinschaften, welche sich für eine regionale Lösung stark machten. Die nun eingereichte Initiative zielt in dieselbe Richtung.

2.2 Mögliches Vorgehen im Falle einer Erheblich-Erklärung durch die Gemeindeversammlung

2.2.1 Arbeitsgruppe

Für den Fall, dass die Initiative in beiden Gemeinden erheblich erklärt wird, würden die Gemeinderäte eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit folgender Zusammensetzung einsetzen:

- je ein/eine Vertreter/in der beiden Gemeinderäte
- je ein/eine Vertreter/in der beiden Initiativkomitees
- je ein/eine Vertreter/in der Sportvereine (in Wangen-Brüttisellen aus einem durch den Gemeinderat noch zu bestimmenden Sportverein)
- je eine/eine Vertreter/in der beiden Schulpflegen

Die Gruppe soll durch eine externe Fachperson (als Projektleiter) begleitet werden. Die Leitung der Gruppe übernimmt das Exekutivmitglied aus Wangen-Brüttisellen.

2.2.2 Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe soll folgende Aufträge erhalten:

- Bedürfnisabklärung in beiden Gemeinden
- Evaluation von geeigneten Standorten
- Erarbeiten eines Raumprogramms mit Grobkostenschätzung
- Erarbeiten eines Finanzierungsvorschlags
- Erarbeiten eines Vorschlags für Nutzerbeiträge
- Vorschläge für mögliche Träger(organisationen)

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie kann bei Bedarf durch die beiden Gemeinderäte ergänzt oder angepasst werden.

2.2.3 Kosten

Die Gemeinderäte gehen davon aus, dass alle Beteiligten ein persönliches Interesse an diesen Abklärungen haben. Sie sind deshalb der Meinung, dass keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden bzw. der Einsatz ehrenamtlich erfolgt. Aufwendungen entstehen somit einzig für die externe Projektleitung. Aufgrund der Erfahrungen beim Projekt "Hallen- und Freibad Faisswiesen" wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Projektbegleitung	200 Std. à ca. CHF 180.00	CHF 36'000.00
Grundlagenbeschaffung	geschätzt	CHF 4'000.00
Technische und rechtliche Abklärungen	geschätzt	CHF <u>20'000.00</u>
Total		CHF 60'000.00

Die Kosten sollen je hälftig zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt werden.

2.2.4 Mitspracherecht der Stimmberechtigten

Falls die Abklärungen ergeben, dass eine regionale Sporthalle realisiert werden kann, werden die Gemeinderäte den Stimmberechtigten eine Vorlage für einen Projektierungskredit unterbreiten. Sollten die Arbeiten zu einem negativen Ergebnis führen, müssten die Exekutiven den Stimmberechtigten die Abschreibung der Initiativen beantragen. In beiden Fällen haben die Stimmberechtigten das letzte Wort.

2.2.5 Terminplan

Aktion	Termin	Zuständig
Entscheid über die Initiative	16.03.2010	GV
Einsetzen der Arbeitsgruppe	10.05.2010	GR
Bestimmen der externen Projektleitung	10.05.2010	GR
Aufnahme Tätigkeit Arbeitsgruppe	01.06.2010	ArG
Zwischenbericht zuhanden Gemeinderäte	30.09.2010	ArG
Schlussbericht zuhanden Gemeinderäte	30.11.2010	ArG
Antrag zuhanden Gemeindeversammlung betreffend weiteres Vorgehen	Januar 2011	GR
Entscheid weiteres Vorgehen	März 2011	GV

GV = Gemeindeversammlung / GR = Gemeinderat / ArG = Arbeitsgruppe

2.3 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen bzw. nicht erheblich zu erklären. Er ist der Meinung, dass dem für 2010 geplanten Sportplatzkonzept nicht vorgegriffen werden soll. Aufgrund einer umfassenden Umfrage vor zwei Jahren bei den Vereinen ist zur Zeit kein Bedarf für eine zusätzliche Sporthalle in Wangen-Brüttisellen ausgewiesen. Im Weiteren gilt es aus Sicht des Gemeinderats auch die fragliche Betriebswirtschaftlichkeit einer solchen Sporthalle sowie die Finanzplanung von Wangen-Brüttisellen mitzubersichtigen.

Der Gemeinderat gelangt deshalb zur Überzeugung, dass die Initiative zur Ablehnung empfohlen werden muss.